



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr:	COS-BV-270/2016
	Aktenzeichen:	schn-noe
	Datum:	25.10.2016
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Betreff:

Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Zieko aus dem Ortschaftsrat

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
08.11.2016	Ortschaftsrat Zieko	4	3	1	2	0	0
08.12.2016	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	24	0	24	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) stellt fest, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden des Ortschaftsratsmitgliedes Mario Budewell aus dem Ortschaftsrat Zieko vorliegen.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA verliert ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode sein Mandat, wenn es auf das Mandat verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären und kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und kann nicht widerrufen werden. Diese für den Stadtrat geltende Regelung gilt nach § 81 Abs. 4 KVG LSA auch für Ortschaftsräte.

Ortschaftsrat Mario Budewell erklärte mit Schreiben vom 06.10.2016 seinen Mandatsverzicht. Die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Mandatsverzicht liegen vor.

Gemäß § 88 Abs. 3 KVG LSA findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 KVG LSA statt, wenn die Zahl der Ortschaftsräte im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl sinkt. Nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird die der Ortschaftsräte der Ortschaft Zieko auf 5 Mitglieder festgesetzt. Auf Grund der Stimmenverhältnisse bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 bestand der Ortschaftsrat Zieko bisher aus 4 Mitgliedern. Durch den Mandatsverzicht von Herrn Mario Budewell besteht der Ortschaftsrat nunmehr aus nur noch 3 Mitgliedern. Zum Erreichen von zwei Dritteln der festgesetzten Zahl von 5 müsste der Ortschaftsrat jedoch mindestens 4 Mitglieder haben. Durch das Absinken der Mitgliederzahl auf 3 ist die erforderliche Anzahl an Ortschaftsratsmitgliedern nicht mehr vorhanden. Eine Ergänzungswahl ist erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin